

Beantragung der Ausnahme von der Aufstallung (§13 Absatz 1) der Geflügelpestverordnung)

Hiermit beantrage ich eine Ausnahme von der angeordneten Aufstallpflicht.

Begründung:

Bei dem von mir gehaltenen Geflügel handelt es sich um Ziergeflügel, d.h. um Wildgeflügelarten. Diese unterscheiden sich stark von Wirtschaftsgeflügel.

Ziergeflügel muss in naturnahen Anlagen, die ihr natürliches Biotop bestmöglich nachahmen sollen gehalten werden. Eine Überdachung der Anlagen mit Planen ist aus statischen Gründen nicht möglich. Wie die Erfahrungen vergangener Stallpflichten gezeigt haben ist eine Aufstallung des Ziergeflügels nicht möglich und führt zu einer sehr hohen Sterberate. Allein das Fangen und Fixieren kann für viele meiner Arten lebensgefährlich sein. Das eingestellte Ziergeflügel steht unter massivem sozialem Stress. Viele Arten reagieren aggressiv auf Artgenossen und artfremde Tiere. Die fehlenden Ausweichmöglichkeiten können bei Konfrontationen direkt zum Tod führen. Der soziale Stress führt aber auch zu einer verminderten Immunabwehr, zum Ausbleiben des Komfortverhaltens, verminderter Futteraufnahme, Automutilationen und Hospitalismus. Die Tiere kommen ihrem Fortpflanzungstrieb nicht nach, was bei weiblichen Tieren zu Legenot führt.

Ziergeflügel ist deutlich empfindlicher gegenüber Einzellern, Pilzen und Bakterien. Selbst bei peinlichster Hygiene kommt es bei der Aufstallung zu einer Konzentration der Erreger, was gemeinsam mit der og. Immunsuppression zu häufigen Todesfällen kommt.

Im Sinne des Tier- und Artenschutzes ist es für meinen Ziergeflügelbestand notwendig eine Ausnahme von der Stallpflicht zu ermöglichen und andere Biosicherheitsmaßnahmen, wie z.B. die Abdeckung mit engmaschigen Netzen oder eine Sentineltierhaltung zu ergreifen.

Da Ziergeflügel im Gegensatz zum Wirtschaftsgeflügel nur sehr selten verbracht wird, ist die Verschleppung aviärer Influenza durch Ziergeflügel nahezu unmöglich.